

**Satzungsnachtrag Nr. 48
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Salus BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,45 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 12.12.2019 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 23.12.2019 genehmigt.